

Kurzbericht über die aufenthaltsrechtlichen Beratungserfahrungen in 2008

Das Beratungsangebot des Migrationsrats Berlin-Brandenburg (MRBB) versteht sich als umfassendes aufenthaltsrechtliches Beratungsangebot. Die Beratungen mündeten zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich in Anmeldungen bei der Härtefallkommission. Oft war das Ergebnis von Beratungen auch eine unmittelbare Intervention bei der Ausländerbehörde, in Einzelfällen führte die Beratung zu Petitionsverfahren. Die Erfahrungen des MRBB hinsichtlich seiner Beratungsarbeit im Jahr 2008 sollen im Folgenden knapp zusammengefasst werden:

- Die Zahl der Personen, die im Jahr 2008 beim MRBB um aufenthaltsrechtliche Beratungen nachgesucht haben, ist im Vergleich zu den Vorjahren merklich zurückgegangen. Auch wenn wir aus unserer Beratungsstatistik dafür keine Gründe ableiten können, liegt die Vermutung nahe, dass die IMK-Regelung vom November 2006 und die (darüber hinaus gehenden) gesetzlichen Neuregelungen dazu geführt haben, dass viele Fälle nicht mehr über § 23 a AufenthaltsgG geregelt werden müssen. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass der Beratungsbedarf in den jeweiligen Einzelfällen zeitlich umfangreicher geworden ist, da diese komplexer geworden sind.
- Wir haben auch im zurückliegenden Jahr Personen bei der Härtefallkommission angemeldet, bei denen wir eigentlich der Meinung waren, dass dem § 23 a AufenthaltsgG vorangehende Spezialnormen einschlägig seien. Wir haben uns dazu aufgrund von Entscheidungen der Ausländerbehörde gezwungen gesehen, die aus unserer Sicht unkorrekterweise diese Normen nicht zur Anwendung brachte. Als ärgerlich empfinden wir es beispielsweise, wenn von der Ausländerbehörde ärztliche Gutachten als nicht glaubwürdig zurückgewiesen werden, obwohl es der Behörde an medizinischer-wissenschaftlicher Kompetenz mangelt, um in dieser Frage überhaupt eine Beurteilung abgeben zu können. Ganz allgemein sehen wir bei der Berliner Ausländerbehörde einen dermaßen gesteigerten Abschiebungswillen, der nicht dem Geist des Aufenthaltsgesetzes entspricht. Nicht zuletzt deswegen gelangen Verfahren in die Härtefallkommission, die eigentlich bereits im Vorfeld von der Behörde hätten abgeschlossen werden können und müssen, wenn diese sich nur an Recht und Gesetz gehalten hätte.
- Auch in 2008 haben wir Personen zur Anmeldung in der Härtefallkommission gebracht, die Straftaten begangen haben. Ganz allgemein beklagen wir in diesem Zusammenhang, dass das Aufenthaltsrecht nach wie vor als „Nebenstrafrecht“ behandelt wird und es über das Aufenthaltsrecht zur „Mehrfachbestrafung“ von Personen kommt. Es ist richtig, dass bei der Gewährung von Aufenthalt die Interessen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden, auch und gerade das Interesse nach öffentlicher Sicherheit. Es ist unseres Erachtens aber eine nicht verfassungskonforme Auslegung des Aufenthaltsrechts, wenn Personen der Aufenthalt mit Verweis auf eine begangene Straftat versagt wird, obwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit von dieser Person keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht. Wenn Personen wegen einer Tat zu einer Strafe verurteilt worden sind, kann nicht allein diese Tatsache zur Verweigerung eines Aufenthaltstitels führen, sondern es muss im Einzelfall geprüft werden, ob von diesen Personen, aktuell und künftig Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten sind.